

V. Carl und Eugenie Beck, Ernst Rohmer als Statthalter für die Söhne Carl Becks

1846–1884. Intensivierung des Juristischen

Die Steigerung der Buchveröffentlichungen durch Catharina Magdalena Beck gegenüber denen ihres Mannes Carl Heinrich erklärt sich, wie beschrieben, in erster Linie aus der Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation und daraus, dass der Buchhandel nun die Umstellungsschwierigkeiten vom Tauschhandel zum Konditionssystem überstanden hatte. In der Zeit ihres Mannes war die Zahl der Neuerscheinungen ständig zurückgegangen. Seit dem Ende der zwanziger Jahre beschleunigte sich das Wachstum und erreichte seinen Höhepunkt 1843. Dann ging die Buchproduktion parallel zur allgemeinen Wirtschaftsentwicklung schlagartig zurück. Waren es 1843 auf dem Höhepunkt 14 000 Neuerscheinungen in Deutschland, sind es 1846 nur 10 000 gewesen und 1848 wurden auch die 10 000 unterschritten. Der Höchststand von 1843 wurde erst 1878 wieder erreicht.

In dieser Zeit des Niedergangs ist Carl Beck 1846 selbständiger Verleger geworden. Er blieb es bis zu seinem frühen Tod 1852. Trotz der ungünstigen Situation des allgemeinen Buchhandels ist es ihm gelungen, jährlich mehr Bücher auf den Markt zu bringen als seiner Mutter. Bei ihr waren es im Durchschnitt jährlich 16 Neuerscheinungen. Er steigerte das um etwas mehr als ein Drittel auf 25. Warum? Da die Verhältnisse im engen Umfeld Nördlingens eher noch ungünstiger waren als allgemein in Deutschland, bleibt nur eine Antwort.

Jetzt, als selbständiger Unternehmer, ist der nun 29-jährige besonders tatkräftig gewesen. Schließlich ist ihm auch noch eine für die Zukunft des Verlags wichtige Verlagerung des Schwerpunkts dieser Veröffentlichungen gelungen, nämlich zum Recht. In jenen sechs Jahren waren es 150 Neu-



Carl Beck

erscheinungen, davon zwar die meisten, 87, theologische. Aber es gab auch 36 juristische. Schulbücher rutschten mit 20 Titeln vom zweiten auf den dritten Platz. Der Übergang zum Recht als zweitem Schwerpunkt vor den Schulbüchern war seine persönliche Initiative.

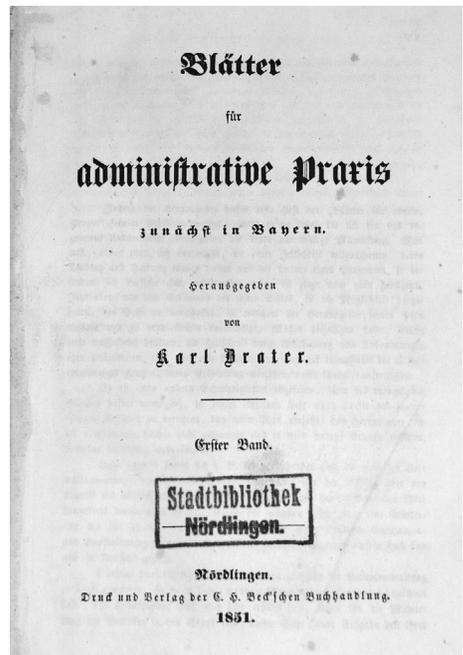
Unter den 36 Neuerscheinungen zum Recht waren mehrere Textausgaben einzelner Gesetze. Das ist für diese Zeit ungewöhnlich gewesen und hat einen politischen Hintergrund. Die beiden ersten waren nämlich 1848 das Gesetz über die Einführung von Schwurgerichten und das über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Gerichtsbarkeit der Gutsherren. Das ist die Reaktion des Königs gewesen im ersten Schreck über die Märzrevolution dieses Jahres. Und Carl Beck war, wie noch beschrieben wird, ein liberaler «Achtundvierziger». So begann die lange Tradition der **Beck'schen Textausgaben** als Folge dieser gescheiterten bürgerlichen Revolution. Auch der Text der nicht wirksam gewordenen Paulskirchenverfassung von 1849 wurde in Nördlingen veröffentlicht und im selben Jahr die Textausgabe der Neufassung des berühmten bayerischen Strafgesetzbuchs von 1813, dem Werk des großen Juristen Anselm von Feuerbach, 1850 die eines neuen Jagdgesetzes und des neuen Forstgesetzes, um nur die wichtigsten zu nennen, und dann ging es mehr oder weniger unpolitisch weiter mit anderen Gesetzen.

Schließlich erschienen im Verlag Beck zum ersten Mal **juristische Zeitschriften**, zwei unter den vielen «neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts» im Recht (Michael Stolleis). Die erste 1847, «Blätter für Fortschritt in der Civil-Rechtspflege, zunächst in Bayern», herausgegeben von Eduard Freiherrn von Völderndorff-Waradein, Advocat in Nördlingen. Sie sind nicht erfolgreich gewesen, endeten schon 1850. Zeitschriften für das Zivilrecht gab es damals schon in größerer Zahl. Im Gegensatz zu der zweiten Zeitschrift, «**Blätter für administrative Praxis, zunächst in Bayern**», die bei Carl Beck ein Jahr nach dem Ende der ersten erschienen sind, 1851. Herausgeber ist **Karl Brater** gewesen, ein etwas schwereres Kaliber als der Advocat. Diese Zeitschrift erschien im Verlag Beck fast ein ganzes Jahrhundert bis 1945, seit 1895 für das ganze Deutsche Reich, also ohne den Zusatz «zunächst in Bayern», seit 1934 als «Deutsche Verwaltungsblätter» und seit 1938 verbunden mit einer NS-Zeitschrift als «Deutsche Verwaltung», die erste Zeitschrift des Verwaltungsrechts in Deutschland. Damals war sie nach dem Scheitern der Märzrevolution der liberale Versuch, den Rechtsstaat wenigstens auf der unteren Ebene der Verwaltung voranzubringen, nachdem er auf der höheren des Staats noch nicht durchgesetzt werden konnte. Mit Braters eigenen Worten in der Einleitung zum

ersten Heft 1851: «Die wissenschaftliche Behandlung des Stoffes schließt jede Willkür aus» und die Zeitschrift habe sich vorgenommen, durch «wissenschaftliche Diskussion» das bisher fehlende «Einverständnis über die Fundamentalsätze des Verwaltungsrechts herzustellen.» Der erste Band mit sechs Heften und 488 Seiten war weitgehend von Karl Brater selbst geschrieben, in kurzen Artikeln über den Begriff des Wohnsitzes, über Porto im Verkehr mit Verwaltung und Gerichten bis zum Heimatrecht zurückgekehrter Auswanderer. Er hatte Erfahrungen. 1848 war er als liberaler Jurist zum Bürgermeister von Nördlingen gewählt worden und ist 1851 zurückgetreten wegen politischer Schwierigkeiten mit der königlichen Regierung von Schwaben in Augsburg. Die wurde wieder mutig nach dem Scheitern der Märzrevolution.

Im nächsten Jahr, 1852, hat Karl Brater bei Carl Beck eine große Textausgabe der bayerischen Verfassung von 1818 herausgegeben mit den vielen Ergänzungen und Änderungen der letzten 34 Jahre, auch der kleinen Konzessionen von 1848 und den dazugehörigen Nebengesetzen. Ohne jeden Kommentar, aber mit einer genauen Darstellung des Auf und Ab von konservativer Reaktion und liberalen Konzessionen auf 264 Seiten. Alles ganz objektiv und von der strengsten Zensur nicht zu beanstanden. Denn es war formal nur eine buchhalterische Bilanz. Wer aber lesen konnte mit etwas politischem Verstand, dem wurden die Augen geöffnet für den antiliberalen Kurs der Wittelsbacher Monarchen. So wurde das Buch ein großer Erfolg und ist zwanzig Jahre später, 1872, noch in vierter Auflage erschienen, nach dem Tod Braters bearbeitet von Georg Pfeil, nun mit 316 Seiten, der «Brater/Pfeil». Diese Bezeichnung haben nicht wenige verstanden als ein liberales Geschoss gegen den konservativen Kurs der bayerischen Könige.

Sie waren Freunde, Carl Beck und Karl Brater. Auch der Verleger, wie gesagt, ein «Achtundvierziger». «Ein feingebildeter und intelligenter Mann», so der Bericht in den Akten der königlichen Regierung von Schwa-



Karl Braters «Blätter für administrative Praxis zunächst in Bayern» (1851 ff.)

ben in Augsburg und neben einem anderen – vielleicht Karl Brater – sei er «die einzige Persönlichkeit im Verein, die wirklich rednerisch begabt ist.» Der Verleger Carl Beck. Und die rednerische Begabung? 1848/49 im revolutionären Volksverein Nördlingen. Der kämpfte für die von der Paulskirchenversammlung geplante Reichseinheit. Also Hochverrat, wie der König und seine Augsburger Regierung meinten. Und trotzdem diese Beurteilung.

Karl Brater hat später eine politische Karriere gemacht, wurde 1858 als liberales Mitglied in den bayerischen Landtag in München gewählt, in dem er bis zu seinem Tod geblieben ist, und war 1863 einer der Gründer der liberalen Fortschrittspartei in Bayern, die die Politik Bismarcks unterstützte, der wichtigste liberale Politiker in Bayern und auch für ganz Deutschland einer der bedeutendsten Liberalen jener Zeit. Die «Süddeutsche Zeitung», die er 1859 in München gründete, wurde 1862 nach Frankfurt am Main verlegt und ist nicht die Vorgängerin der heutigen «Süddeutschen», wie es manchmal heißt. Die heute in München erscheinende «Süddeutsche Zeitung» ist Nachfolgerin der dort von 1848 bis 1945 erschienenen «Münchener Neuesten Nachrichten». Karl Brater starb 1869 im Alter von fünfzig Jahren, sein Freund Carl Beck schon 1852 sehr plötzlich an einem Nervenfieber. Da war er 35 Jahre alt.

Ein Jahr vor seinem Tod hatte er Ernst Rohmer eingestellt durch Vermittlung Karl Braters. Der wurde das Glück im Unglück der Familie Beck. Rohmer hatte sich in den eineinhalb Jahren bis zu diesem Unglück sehr gut eingearbeitet und war eine große Unterstützung für **Eugenie Beck**, die als Witwe und Verlegerin das Unternehmen weiter führte, unterstützt von Carls jüngem Bruder Wilhelm. Denn sie hatte auch noch zu sorgen für drei kleine Kinder. Der jüngste Sohn, Oscar, war zwei Jahre alt. So wurde Ernst Rohmer zur wichtigsten Kraft des Unternehmens. Außerdem verliebte er

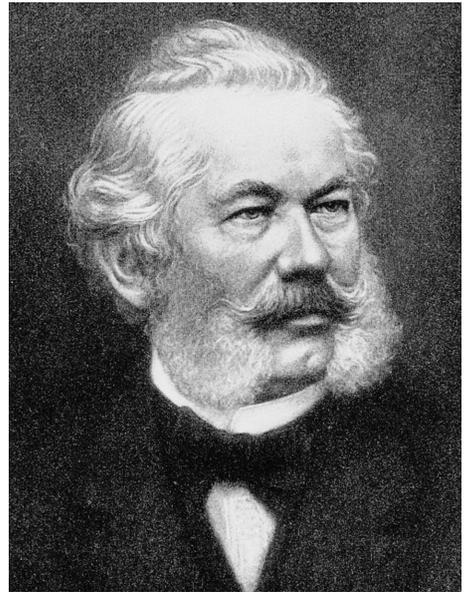


Eugenie Rohmer, verwitwete Beck, geborene Heinzelmänn

sich in die junge Witwe. Sie warteten fünf Anstandsjahre und heirateten 1857. Sie hieß nun Eugenie Rohmer und er war der Verleger, der den juristischen Bereich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts so weit ausbaute,

dass der Verlag in der jetzt allgemein einsetzenden Spezialisierung im Buchwesen einer der führenden juristischen geworden ist.

Ernst Rohmer, ein Jahr jünger als Carl Beck, geboren 1818, Sohn eines Pfarrers, wuchs nach dem frühen Tod seines Vaters in München auf, in der Familie eines Konsistorialrats des Landeskirchenamts der bayerischen evangelischen Kirche. Auf dem Gymnasium schloss er Freundschaft mit Karl Brater, der ihn später zu Carl Beck brachte, verließ die Schule vor dem Abitur, machte eine kaufmännische Lehre in Nürnberg, war dann seit 1840 Buchhandlungsgehilfe in mehreren süddeutschen Städten und wurde schließlich Journalist in liberalen Zeitungen Württembergs und Bayerns. Nach dem Scheitern der Märzrevolution bedrückte ihn der zunehmende Erfolg der siegreichen Konservativen seit 1849 und es drängte ihn zurück zu seiner Tätigkeit im Buchhandel, und zwar in die liberale Atmosphäre Nördlingens unter Karl Brater mit dem Verlag Carl Becks. Den kannte er über seinen Bruder Friedrich, der dort seit 1844 schon einiges veröffentlicht hatte. Also schrieb er 1851 einen Brief an seinen Jugendfreund Karl Brater in Nördlingen, der dort damals noch Bürgermeister war, und fragte ihn, ob er ihm vielleicht eine Stelle in der Beck'schen Buchhandlung verschaffen könne. Die Antwort kam umgehend. «Wenn Du als Tagelöhner mit 1 Gulden pro Tag bei Beck eintreten willst, kannst Du jeden Tag kommen.» Er kam Ende Juli 1851.



Ernst Rohmer

In den 33 Jahren von 1851 bis 1884, in denen Ernst Rohmer zunächst ein wichtiger Mitarbeiter des Verlags geworden war und dann dessen Leiter, verlagerte sich das Schwergewicht der Veröffentlichungen weiter in die Richtung des Rechts. Die Zahl der theologischen Neuerscheinungen war bei Carl Beck fast noch doppelt so groß wie die der juristischen. Während der Zeit Ernst Rohmers sind zum ersten Mal in der Verlagsgeschichte aber mehr juristische Bücher erschienen als theologische, nämlich 231 zum Recht und 163 zur Theologie. Dies erfolgte zunächst auf dem Gebiet des bayerischen Rechts. Bayern erließ 1861 etwa noch ein Strafgesetzbuch und eine Gerichtsverfassung, 1868 ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz, 1869

eine neue Zivilprozessordnung und ein Sozialgesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege. Sie waren im Geist der freiheitlichen Bewegung abgefasst, die in Bayern seit den Jahren 1848 und 1849 an Bedeutung gewonnen hatte. Ernst Rohmer verfolgte diese Reformgesetzgebung mit persönlichem Interesse. Und es gelang ihm, bedeutende Praktiker für maßgebliche Kommentare zu gewinnen: den königlichen Geheimen Rat Julius Staudinger, der dem Verlag auch nach der Reichsgründung als Autor treu blieb (dazu sogleich unten), für einen Kommentar zum «Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern betreffend» (1862), den liberalen Politiker Marquard Adolph Barth, führendes Mitglied der bayerischen Fortschrittspartei, für einen «Commentar zur neuen Civilprozeßordnung für das Königreich Bayern» (1869/70), oder den Regierungsassessor im Staatsministerium des Innern Emil Freiherr von Riedel mit Kommentaren zum Heimatgesetz und zum Armengesetz. Unter König Ludwig II. wurde Riedel Finanzminister und hatte seine liebe Not mit der Finanzierung der extensiven Bautätigkeit dieses Monarchen. Aber auch Professoren der Rechte konnte Ernst Rohmer für das Verlagsprogramm anwerben. Der Würzburger Ordinarius Karl Edel, Professor des Kriminalrechts und der Polizei, schrieb «Commentare über die Bayerischen Gerichts-Verfassungsgesetze».

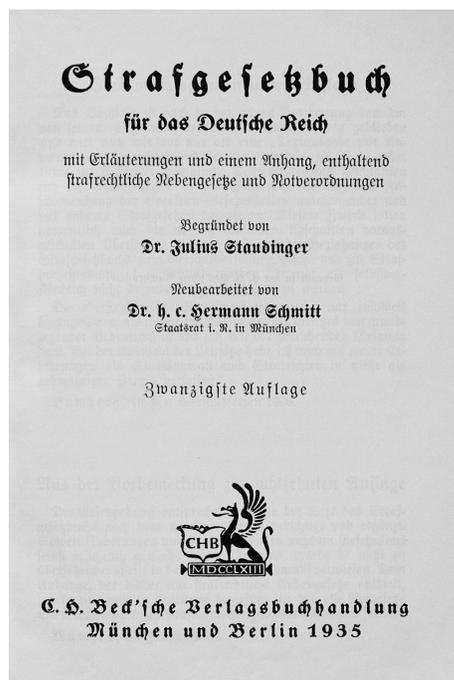
Die eigentliche Steigerung im juristischen Teil fand aber im Wesentlichen erst nach der Reichsgründung 1871 statt. Das entsprach der allgemeinen Entwicklung. 1870 waren es noch insgesamt 1400 juristische Bücher im deutschen Sprachbereich, 1885 fast 1900. Grund ist die neue Gesetzgebung des Bismarckreichs gewesen. 1871 wurde das Reichsstrafgesetzbuch erlassen, 1877 kamen die so genannten Reichsjustizgesetze, also Gerichtsverfassungsgesetz, Zivilprozess- und Strafprozessordnung, Konkursordnung, 1878 die Rechtsanwaltsordnung und die Kostengesetze, 1884 das Aktiengesetz und dazu viele Landesgesetze zur Überleitung von Landesrecht ins Reichsrecht.

Das führte zu einem Wettlauf der Verlage, in dem Ernst Rohmer sich gut gehalten hat, obwohl die Berliner Konkurrenz durch ihre Nähe zum Reichstag und den Ministerien im Vorteil war. Nach dem Erlass eines Gesetzes kam es auf die Schnelligkeit an. Wer zuerst auf dem Markt war, machte das Geschäft. In Berlin war das viel leichter als in Nördlingen, weil man mit Referenten im Reichstag und den Ministerien eng zusammenarbeiten konnte. Aber auch C.H.Beck in Nördlingen brachte die Gesetzestexte jeweils im selben Jahr heraus und hatte immerhin noch fast ein Mo-

nopol für das bayerische Landesrecht, war hier auch führend bei den Kommentaren. Die erreichten hohe Auflagen, weil Ernst Rohmer dafür nicht Professoren des Rechts suchte, sondern gute Praktiker in München fand, zum Beispiel Emil von Riedel für das bayerische Polizeistrafgesetzbuch von 1871. Sein Kommentar erschien 1872 und hatte bis 1907 sieben Auflagen. Oder der Kommentar zur bayerischen Gemeindeordnung von 1869, erschienen 1876, mit zehn Auflagen bis 1910, geschrieben von Karl Weber, Richter am Münchener Verwaltungsgericht.

Mit den Gesetzestexten nach 1870 begann die **Reihe der roten Ausgaben**, auch der kleineren Kommentare. Dieses Rot der Einbände wurde Kennzeichen der C.H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung. Die konnte sich nicht nur bei den Reichsgesetzen mit Textausgaben sehen lassen, auch mit einigen Kommentaren, die den Ruf bayerischer Juristen im Deutschen Reich verbreitet haben. Auch sie waren Praktiker. Zuerst erschien 1876, also fünf Jahre nach Inkrafttreten, der kleine Kommentar zum Strafgesetzbuch von **Julius Staudinger**, Senatspräsident am Oberlandesgericht München, bis 1935 in 20 Auflagen, seit der 9. Auflage nach dem Tod Staudingers bearbeitet von Hermann Schmitt, Ministerialdirektor im Münchener Justizministerium. Schon 1861 versah Staudinger eine Textausgabe zum bayerischen Strafgesetzbuch mit Anmerkungen. Später hat er den großen Kommentar zum BGB geschrieben, den «Staudinger», bei Schweitzer in München, dessen hundertjähriges Jubiläum vor zehn Jahren gefeiert wurde mit inzwischen unzähligen Bänden und 55 000 Seiten. Auch mit der Strafprozessordnung für das Deutsche Reich von 1877 war man erfolgreich. 1879 erschien der Kommentar von Ernst von Bomhard und Wilhelm Koller sowie 1885 der von Melchior Stenglein, Reichsanwalt in Leipzig (3. Aufl. 1898). Der Verlag war damals stärker auf die forensische Praxis ausgerichtet.

Ein weiterer erfolgreicher Kommentar zu einem Reichsverfahrensgesetz, von Ernst Rohmer auf den Markt gebracht, war der von **Lothar von**



Julius Staudinger/Hermann Schmitt,
Strafgesetzbuch mit Erläuterungen,
20. A. 1935

Seuffert zur Zivilprozessordnung, von 1879 bis 1911 in elf Auflagen. Seuffert, ein Augsburger, war damals als bayerischer Amtsrichter Schriftführer der Justizkommission des Reichstags.

Dann kam 1885 Rohmers größter Erfolg, der noch heute im Programm ist, mit 5000 Seiten ein wenig kleiner als der große Staudinger. Aber in diesem Jahr 2015 kann er immerhin sein 130-jähriges Jubiläum feiern. Der **«Landmann/Rohmer»**, Kommentar zur Gewerbeordnung. Ernst Landmann, geboren 1845 im fränkischen Schwabach südlich von Nürnberg, war damals Regierungsrat im Münchner Innenministerium und wurde 1895 bayerischer Minister für Kirchen und Schulen, auch nach dem Ende des Kulturkampfes mit Bismarck kein leichter Posten. Deshalb hat Rohmers Nachfolger Oscar Beck dessen Sohn, seinem jüngeren Halbbruder Gustav Rohmer die Bearbeitung der nächsten Auflagen übertragen, im Einverständnis mit Robert von Landmann. Gustav Rohmer war damals junger Anwärter auf einen Posten in der Münchener Regierung und hat noch eine große bayerische Karriere gemacht. Als Landmann 1902 wegen seiner Schulpolitik zurücktreten musste, hat er seit der fünften Auflage den zweibändigen Kommentar wieder selbst bearbeitet. Nach seinem Tod setzte Gustav Rohmer die Arbeit fort. Heute sind es zehn Bearbeiter einer zweibändigen Loseblattausgabe. Als Gustav Rohmer starb, waren die noch lange nicht geboren.

In der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juli 1869, die später vom Deutschen Reich übernommen wurde, liegt der Ursprung des Arbeitsrechts. Sie legt u. a. fest, dass die Regelung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitnehmern Gegenstand freier Übereinkunft ist. Schon damals wurde von Landmann eine im Prinzip bis auf den heutigen Tag gültige Definition des Arbeitnehmerbegriffs aufgestellt. Aber nicht nur das Individualarbeitsrecht, sondern auch das Kollektive Arbeitsrecht findet seinen Ursprung in der Arbeitsordnung der §§ 134a bis 134h der Gewerbeordnung, die sehr sorgfältig erläutert wurden.

Noch ein anderes Geschöpf Ernst Rohmers lebt bis heute weiter. Die **Zeitschrift für das Notariat**. Auch sie ein Kind der Zeit nach dem Scheitern der Paulskirchenverfassung, in der einige liberale Konzessionen gemacht wurden, um bürgerliche Revolutionen in Zukunft zu vermeiden. Dazu gehörte die Trennung von Justiz und Verwaltung, die schon von Montesquieu geforderte Gewaltenteilung. Das geschah 1850 mit einem für Bayern gültigen Gesetz Maximilians II. zur Gerichtsverfassung als Ergänzung zur Verfassung von 1818. In ihm wurde die Unabhängigkeit der Rich-

ter garantiert und der Grundsatz ihrer Unabsetzbarkeit, wenn sie einmal vom König ernannt waren. Seitdem sind hier aber auch wie im übrigen Deutschland die Gerichte im Rahmen der so genannten Freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig geblieben für die Vornahme von Beurkundungen, die eher eine amtliche Tätigkeit ist. Deshalb wurde in Bayern 1861 nach französischem Vorbild die Notariatsordnung erlassen. Sie führte die Notariate ein, die nun im Wesentlichen für Beurkundungen allein zuständig waren. Eine liberale Lösung, die die Trennung von Justiz und Verwaltung verbesserte. Deshalb gründete Ernst Rohmer 1864 die «Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern diesseits und jenseits des Rheins», seit 1872 als «Deutsche Notariatszeitung» für das ganze Deutsche Reich. Sie blieb im Beck-Verlag mit einer kurzen Unterbrechung und anderen Titeln, seit 1950 bis heute als **«Deutsche Notar-Zeitschrift»**.

Ernst Rohmers Leistung war, dass «Beck, Nördlingen» hinter «Heymanns, Berlin» und «Decker, Berlin» mit seinen Neuerscheinungen und ihrer Seitenzahl vielleicht schon 1880 an dritter Stelle der führenden deutschen juristischen Verlage stand. Allerdings, alle drei lagen jeweils unter fünf Prozent der juristischen Gesamtproduktion:

Führende juristische Verlage nach Titelproduktion, Prozent der gesamten juristischen Titel in Deutschland und Gesamtseitenzahl ihrer juristischen Bücher 1880

| Verlag | Titel | Prozent | Gesamtseitenzahl |
|------------------|-------|---------|------------------|
| Heymanns, Berlin | 54 | 4,4 | 13 463 |
| Decker, Berlin | 38 | 3,1 | 10 099 |
| Beck, Nördlingen | 24 | 1,9 | 5 490 |

Nach: G. Jäger, Juristischer Verlag, in: G. Jäger (Hg.), Geschichte des deutschen Buchhandels im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 1, 2001, S. 490.

Als Verleger und Herausgeber des «Nördlinger Wochenblatts», seit 1864 «Nördlinger Anzeigenblatt», äußerte sich Rohmer immer klar und deutlich für die kleindeutsche preußische Lösung, wie sein Vorbild Carl Beck, und wie er selbst es schon in der Märzrevolution vertreten hatte. Das brachte im katholischen Bayern nicht viele Freunde, schon gar nicht in der Regierung des Königs. 1859 wurde er Mitglied im neu gegründeten Nationalverein. Damals gehörte er zu den Gründern der Bayerischen Fortschrittspartei, für die er bei den Wahlen zum Reichstag 1871 und 1874 erfolglos kandidierte. Drei Jahrzehnte war er Mitglied im Rat der Stadt Nördlingen und blieb es auch nach 1884. Das war das Jahr, in dem er als

treuer Statthalter für seine Stiefsöhne die Leitung des Verlags an Oscar Beck übergab, der 1878 mit seinem älteren Bruder Carl, der denselben Vornamen hatte wie ihr 1852 gestorbener Vater, Teilhaber der Firma geworden war. Carl blieb als Mitinhaber an dessen Seite. Der Verlag, zur Zeit ihres Vaters Carl Beck eher von lokaler Bedeutung, hatte nun ein gewisses Gewicht in ganz Deutschland, besonders für die Rechtswissenschaft. Ernst Rohmer ist 1897 in Nördlingen gestorben.